

## **SÄNGERVEREINIGUNG 1865 TREIS/LDA. e.V.**

### **- Vereinsatzung vom 18. Mai 1999 -**

1. Nachtrag, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2008  
eingetragen beim Amtsgericht Gießen am 11. Februar 2008
2. Nachtrag, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2010,  
eingetragen beim Amtsgericht Gießen am 10. Februar 2010
3. Nachtrag, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. Januar 2012,  
eingetragen beim Amtsgericht Gießen am 07. Februar 2012

**(Anmerkung: Im Text wird aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Ansprache gewählt.)**

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: „Sängervereinigung 1865 Treis/Lda. e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in 35460 Staufenberg und ist in das Vereinsregister (VR 869) eingetragen.

### **§ 2 - Bundesorganisation**

Der Verein gehört zum Sängerkreis Gießen in der Landesgruppe Hessischer Sängerbund im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).  
Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erfolgen.

### **§ 3 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des deutschen, europäischen und internationalen Liedgutes in Treis/Lda. und darüber hinaus.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:  
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen und der entsprechenden Beschlüsse der Gremien des Vereins.  
Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 4 – Mitglieder/Schnuppermitglieder**

Jede natürliche Person, Personengesellschaften, juristische Personen sowie, rechtsfähige Personengemeinschaften können Vereinsmitglieder werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung einer Mitgliedsbewerbung bedarf keiner Begründung.

Die aktiven Sänger in den Chören des Vereins werden unter Mitwirkung des Chorleiters aus den natürlichen Personen der Vereinsmitglieder ausgesucht. Sie sollen regelmäßig an den Singstunden und den öffentlichen Auftritten des Vereins teilnehmen.

Die übrigen nicht im Gesang aktiven Mitglieder des Vereins sind Fördermitglieder, die die Chormusik generell und insbesondere die Vereinszwecke und –Ziele unterstützen; dazu sind neben den normalen Mitgliedsbeiträgen weitere materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.

Mitglieder/Schnuppermitglieder haben folgende Rechte/Pflichten:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen (zur Ausübung des aktiven Wahlrechts ist die Schnuppermitgliedschaft zu beenden!)
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.

### **§ 5 – Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Ehrenmitglied kann ein jedes Mitglied werden, das sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt, besondere Verdienste erworben hat. Selbiges gilt für den Ehrenvorsitzenden mit dem Zusatz, dass er mindestens zwei volle Amtszeiten (6 Jahre) als 1. Vorsitzender dem Verein vorstand.

Die Ernennung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft/des Ehrenvorsitzes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

### **§ 6 - Beitrag**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Dazu kann eine Beitragssatzung beschlossen werden, die

- durchaus unterschiedliche Beitragshöhen für Sänger und Fördermitglieder festlegen,
- Grundsätze für Stundung und Erlass von Beitragsverpflichtungen enthalten kann und
- nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Einspruch an den Vorstand zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen. Diese entscheidet dann über den Ausschluss vereinsintern abschließend.

## § 8 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## § 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Staufenberg, einzuberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich unter den vorher genannten Bedingungen benachrichtigt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Es zählen nur die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer eines Geschäftsjahres;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über den Widerspruch nach § 7 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet, beim Vorstand einzureichen.

## § 11 - Der Vorstand

Zum Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechner und
- e) mindestens 1 und höchstens 8 Beisitzern, denen durch Vorstandsbeschluss weitere Vereinsaufgaben übertragen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 Nr. 2 Satz 2 BGB sind die zu a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder.

Jeweils 2- darunter einer der Vorsitzenden, vertreten gemeinsam.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit in einer Vorstandssitzung, gibt der Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Zuschlag.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit vorzeitig aus, kann sich der Restvorstand in einer Vorstandssitzung, aus den Vereinsmitgliedern durch Zuwahl (Kooptation) bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, ergänzen. Zu dieser Vorstandsergänzungssitzung ist schriftlich mit Tagesordnung und 3-tägiger Ladungsfrist einzuladen.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt; Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur ordnungsgemäßen Wahlfrist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden und um vom\_Vorstand bestellte Berater ergänzt werden können. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 – Der Ehrenvorsitz

Der Ehrenvorsitzende kann beratend mitwirken bei

- a) Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern und
- b) Vorstandssitzungen.

## § 13 - Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht auf die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 14 - Der Chorleiter

Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

## § 15 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Treis/Lda., die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kinder- und Jugendchorgesanges in Treis/Lda. zu verwenden hat.

### **§ 17 - Schlussbestimmung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung und Sitzung ist beschlussfähig.
- 2.
3. Jede Versammlung oder Sitzung hat eine Tagesordnung. Diese muss vor Eintritt in die Verhandlung genehmigt werden. Alle Bestimmungen (Wahlen) werden, wenn nicht anders beschlossen, durch Handzeichen/Zuruf durchgeführt.
4. Von jeder Versammlung oder Sitzung wird ein Protokoll durch den Schriftführer erstellt. Das Protokoll ist von ihm zu unterschreiben und muss in der darauffolgenden Sitzung vom Vorstand genehmigt werden.
5. Die Sprecher müssen sachlich bleiben und dürfen nicht persönlich werden. Sie können bei Verletzung der Ordnung ermahnt, verwarnet und zur Sache oder Ordnung gerufen werden. Folgen sie dieser Aufforderung nicht, kann ihnen das Wort entzogen werden. Das Wort wird nicht erteilt, wenn eine Abstimmung bereits im Gange ist.